S a t z u n g

der Stadt Norderstedt
über den Bebauungsplan Nr. 103

Gebiet: Ohechaussee - Schmuggelstieg - Tarpenbek - Am Tarpenufer

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 193) wird nach Beschlußfassung durch den gemäß § 127 GO bestellten Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 13. Mai 1970.

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 103 Gebiet: Ohechaussee - Schmuggelstieg - Tarpenbek - Am Tarpenufer, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text:

1. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

   a) Mit hellen, witterungs- und farbbeständigen Verblendsteinen (weiß bis hellfarbig) oder hellen Verblendplatten oder Glasplatten sind zu verblenden die Gebäude auf den folgenden Flurstücken (alle Flur 15):

   34/91, 34/88, 34/85, 34/82, 33/10, 32/40, 32/39, 32/44, 31/12, 31/14, 31/8, 31/11, 1081/32, 32/25, 32/34, 32/35, 32/18, 32/16, 32/10, 32/12,

   b) wie vor oder mit hellem Putz sind zu verkleiden die Fassaden der Gebäude auf den Flurstücken (alle Flur 15):

   34/60, 34/59, 34/44, 34/66, 34/71, 34/27, 34/72, 34/29, 34/69, 23/24, 34/46, 34/62, 34/57 sowie der von der Straße abgewandte Gebäudeteil auf dem Flurstück 34/68.

   c) Mit roten, rotbraunen oder braunen Verblendsteinen (VMZ oder Klinker) sind zu verblenden die Gebäude auf folgenden Flurstücken (alle Flur 15) :

34/133, 34/130, 34/127, ~~34/124, 34/121, 34/118,~~ 34/115, 34/112, 34/109, 34/106, 34/103, 34/100, 34/97, 34/94, 34/81, 34/56, 34/25, 34/65, 850/34, 34/41, 1053/3, 34/68, 34/130 (an der Straße "Am Tarpenufer"), 34/37, 34/43, 923/32, 34/63, 34/26, 34/22, 34/54, 34/53, 34/47, 32/38, 32/37,

d) mit Flachdächern ohne Dachüberstand, ohne Dachaufbauten - ausgenommen Fahrstuhlschächte, die mindestens 2,oo m von der Traufe abgesetzt sein müssen - sind zu bauen die Gebäude auf den folgenden Flurstücken (alle Flur 15):

33/10, 32/40, 32/39, 32/44, 31/14, 31/12, 31/8, 31/11, 1081/32, 32/25, 32/34, 32/16, 32/36, 32/10, 32/12,

e) mit 30° Dachneigung, mit Satteldächern und Eindeckung mit schwarzen oder dunkelbraunen Pfannen sind herzustellen die Gebäude auf den Flurstücken:

34/82, 34/85, 34/88, 34/91, 34/97, 34/100, 34/94, 34/103, 34/106, 34/109, 34/112, 34/115, 34/118, 34/121, 34/124, 34/127, ~~34/~~130, 34/133, 32/38, 32/37, 34/81 und 34/56, alle Flur 15.

Dachaufbauten (Dachgauben u.ä.) sind nicht zugelassen.

f) Mit Satteldächern --~~50°~~- und schwarzbraunen oder dunkelbraunen Pfannen sind herzustellen die Gebäude auf den Flurstücken (Flur 15):

34/57, 34/62, 34/46, 34/24, 34/69, 34/29, 34/72, 34/27, 34/71, 34/66, 34/44, 34/60, 34/59,

g) wie vor, aber mit schiefergrauen oder schwarzen Pfannen sind herzustellen die Gebäude auf den Flurstücken (Flur 15):

34/130, 34/68, 1053/34, 34/41, 850/34, 34/65, 34/25, 34/37, 34/43, 923/63, 34/26, 34/22, 34/54, 34/53, 34/47.

h) Die Garagen sind den Hauptgebäuden in der Fassadengestaltung anzupassen.

i) Die Garagendächer sind grundsätzlich nur so wie unter d) festgesetzt zu gestalten.

j) Anbauten an vorhandene Hauptgebäude müssen mit Dächern der gleichen Dachform- und -farbe versehen werden, wie sie das Hauptgebäude aufweist. Erkerartige Anbauten bis zur Größe von 6 qm dürfen abweichend von der Hauptgebäudedachform auch mit Flachdach ohne sichtbares Gefälle und ohne Dachüberstand und begehbar sowie mit Geländern hergestellt werden.

- 3 -

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des gemäß § 127 GO bestellten Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt. vom 27.2.1970.

Norderstedt, den 10. Oktober 1970

STADT NORDERSTEDT
Der Bürgermeister
(E m b a c h e r)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.3.1970 bis 23.4.1970 nach vorheriger am 13.3.1970 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Norderstedt, den 10. Oktober 1970

STADT NORDERSTEDT
Der Bürgermeister
(E m b a c h e r)

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16. Dez. 1970
Az.: IV 81d-813/34-60.63 (103)
erteilt.

Norderstedt, den 9. Februar 1971

STADT NORDERSTEDT
Der Bürgermeister
(E m b a c h e r)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die beigefügte Begründung sind am 4.2.1971 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen vom 4.2.1971 bis 4.3.1971 öffentlich aus.

Norderstedt, den 9. Februar 1971

STADT NORDERSTEDT
Der Bürgermeister
(E m b a c h e r)